

1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern*

1.1 Bundeswahlleiterin – Bundeswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|---|---|--|
| Nach Bestimmung des Wahltages | Die Bundeswahlleiterin beruft acht Beisitzer und zwei Richter des Bundesverwaltungsgerichts und für jeden Beisitzer bzw. Richter einen Stellvertreter in den Bundeswahlausschuss. | § 9 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 4 Abs. 1 bis 3 BWO |
| Rechtzeitig | Die Bundeswahlleiterin stellt elektronisch ausfüllbare Vordrucke und Formblätter für Rückkehrer aus dem Ausland (Anlage 1 zur BWO), für im Ausland lebende Deutsche mitsamt Merkblättern (Anlage 2, 2a; noch Anlage 2 zur BWO) zur Teilnahme an der Wahl zum Bundestag, die Wahl Niederschriften für Urnen- und Briefwahl (Anlage 29, 31 zur BWO) sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Kreis- und Landeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis / Land (Anlage 32, 33 zur BWO) zur Verfügung. | § 88 Abs. 3 BWO |
| Spätestens 07.01.2025, 18:00 Uhr (47.) | Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, haben schriftlich anzuzeigen, dass sie sich an der Wahl beteiligen. | § 18 Abs. 2 BWG |
| Unverzüglich nach Eingang | Die Bundeswahlleiterin prüft, ob die eingegangenen Beteiligungsanzeigen den Anforderungen des Gesetzes entsprechen; bei Feststellung von Mängeln Aufforderung an den Vorstand der Partei, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. | § 18 Abs. 3 BWG, § 33 Abs. 1 BWO |
| Rechtzeitig | Die Bundeswahlleiterin lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird; in der Ladung weist sie auf die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung und die Rechtsfolgen hin. | § 33 Abs. 2 BWO |
| Spätestens 14.01.2025 (40.) | a) Verbindliche Feststellung durch den Bundeswahlausschuss, - welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, - welche Vereinigungen, die spätestens am 47. Tag vor der Wahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. b) Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch die Bundeswahlleiterin im Anschluss an die Sitzung und Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf nach § 18 Abs. 4a BWG, die hierfür geltende Frist und die Rechtsfolgen einer Beschwerde. | § 18 Abs. 4 BWG § 33 Abs. 3 BWO |
| Bis zum 20.01.2025, 18:00 Uhr (34.) | Die Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter übermitteln der Bundeswahlleiterin in einem elektronischen Verfahren die eingegangenen und geprüften Wahlvorschläge. | § 19 BWG, § 35 Abs. 1 BWO, § 40 Abs. 1 BWO |
| 24.01.2025 (30.) | Die Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter senden der Bundeswahlleiterin jeweils sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge Beschluss gefasst wurde, sowie die geprüften Wahlvorschläge in einem elektronischen Verfahren. | § 26 Abs. 1 BWG, § 28 Abs. 1 BWG, § 36 Abs. 7 BWO, § 41 Abs. 2 BWO |
| Spätestens 27.01.2025 (27.) | a) Die Bundeswahlleiterin kann gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses, einen Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen oder zuzulassen, an den Landeswahlausschuss Beschwerde einlegen. b) An den Bundeswahlausschuss werden ggf. Beschwerden - durch die Vertrauensperson der Landesliste oder den Landeswahlleiter gegen die Zurückweisung einer Landesliste - durch den Landeswahlleiter gegen die Zulassung einer Landesliste eingelegt. | § 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO § 28 Abs. 2 BWG, § 42 Abs. 1 BWO |

* Stand: 27. Dezember 2024 nach Auflösung des 20. Deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten und Festsetzung des neuen Termins für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.
Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz (BWG) für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. I 436) ausgewählte Fristen des BWG abgekürzt.

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

Noch: 1.1 Bundeswahlleiterin – Bundeswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|
| Spätestens 30.01.2025 (24.) | a) Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Landeslisten. Anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch die Bundeswahlleiterin. b) Mitteilung an die Bundeswahlleiterin durch den Landeswahlleiter über die Entscheidung des Landeswahlausschusses bezüglich Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen. | § 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 3 BWO § 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 3 BWO |
| Nach dem 03.02.2025 | Die Bundeswahlleiterin veröffentlicht den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen der Kreis- und Landeswahlleiter im Wahlgebiet. | § 38 BWO § 43 Abs. 1 BWO |
| Rechtzeitig | a) Öffentliche Bekanntmachung durch die Bundeswahlleiterin über Zeit und Ort der Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet festgestellt und bekannt gegeben wird (Aushang genügt). b) Einladung der Beisitzer und Richter des Bundeswahlausschusses zur Sitzung; die Beisitzer und Richter des Wahlausschusses sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen. | § 5 BWO, § 86 BWO § 5 Abs. 2 BWO |
| Wahltag 23.02.2025 | a) Die Bundeswahlleiterin erhält als Schnellmeldung von den Landeswahlleitern jeweils - die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise - das vorläufige Wahlergebnis des betreffenden Landes. b) Die Bundeswahlleiterin ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet und macht es mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt. | § 71 Abs. 3 BWO § 71 Abs. 4 BWO § 71 Abs. 5, 6 BWO |
| Bis zum ca. 28.02.2025 | Die Bundeswahlleiterin erhält von den Kreiswahlleitern jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung. | § 76 Abs. 8 BWO |
| Bis zum ca. 11.03.2025 | Die Bundeswahlleiterin erhält von den Landeswahlleitern jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses, der vorläufig als gewählt festgestellten Bewerber sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes. | § 77 Abs. 5 BWO |
| Bis zum ca. 13.03.2025 | Prüfung der Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse und Zusammenstellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet durch die Bundeswahlleiterin. | § 78 Abs. 1 BWO |
| ca. 14.03.2025 | a) Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Landeslistenwahl im Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. b) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch die Bundeswahlleiterin. c) Mitteilung der Bundeswahlleiterin an den Landeswahlleiter, welche Bewerber gewählt sind. | § 42 Abs. 2 BWG, § 78 Abs. 2 BWO § 78 Abs. 3 BWO § 78 Abs. 5 BWO |
| Nach der Sitzung der Landeswahlausschüsse | Die Bundeswahlleiterin erhält jeweils eine Ausfertigung der Bekanntmachung der Landeswahlleiter über das endgültige Wahlergebnis. | § 79 Abs. 2 BWO |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

Noch: 1.1 Bundeswahlleiterin – Bundeswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|--|
| Nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses | <p>a) Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind, macht die Bundeswahlleiterin das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet öffentlich bekannt und gibt dabei unter anderem die Zahl der Stimmen und Sitze sowie die Namen der gewählten Bewerber an.</p> <p>b) Die Bundeswahlleiterin übersendet dem Bundestagspräsidenten eine Ausfertigung ihrer Bekanntmachung.</p> <p>c) Die Bundeswahlleiterin benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuss abschließend für gewählt festgestellten Bewerber nach ihrer mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.</p> | <p>§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO</p> <p>§ 79 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 80 Abs. 1 BWO</p> |
| Vor der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages | Die Landeswahlleiter benachrichtigen die Bundeswahlleiterin und den Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort, wenn ein im Wahlkreis oder über die Landesliste gewählter Bewerber die Wahl ablehnt. | <p>§ 45 Abs. 1 BWG</p> <p>§ 80 Abs. 2 BWO</p> |
| Spätestens zwei Monate nach dem Wahltag | Die Bundeswahlleiterin prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist; nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheidet sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist. | <p>§ 81 Abs. 1 BWO,</p> <p>§ 2 Abs. 2 WahlPrG</p> |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

1.2 Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|--|
| Nach Bestimmung des Wahltags | <p>a) Öffentliche Bekanntmachung durch den Landeswahlleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufforderung an die Parteien, ihre Wahlvorschläge (Landeslisten) möglichst frühzeitig einzureichen. - Hinweis auf die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG für die Einreichung von Wahlvorschlägen. <p>b) Der Landeswahlleiter beruft sechs Beisitzer und zwei Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und für jeden Beisitzer bzw. Richter einen Stellvertreter in den Landeswahlausschuss.</p> | <p>§ 32 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 bis 3 BWO</p> |
| Rechtzeitig | <p>Der Landeswahlleiter beschafft die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vordrucke für die Einreichung der Landeslisten (Anlage 20 BWO) - Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten (Anlage 21 BWO) - Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 22 BWO) - Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16 BWO) - Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 17 und 23 BWO) - Vordrucke für die Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung (Anlagen 18 und 24 BWO) | <p>§ 88 Abs. 2 BWO</p> |
| Bis zum 20.01.2025, 18:00 Uhr (34.) | <p>a) Der Landeswahlleiter erhält die Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter in einem elektronischen Verfahren.</p> <p>b) Der Landeswahlleiter prüft die Landeslisten unverzüglich nach Eingang, fordert bei evtl. Mängeln die Vertrauensperson zur Beseitigung auf und sendet der Bundeswahlleiterin die Landeslisten in einem elektronischen Verfahren.</p> <p>c) Beseitigung von Mängeln, welche die Gültigkeit der Landeslisten betreffen.</p> | <p>§ 19 BWG, § 35 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 27 Abs. 5 BWG i.V.m. § 25 Abs. 1 BWG, § 40 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 27 Abs. 5 BWG i.V.m. § 25 Abs. 1, 2 BWG</p> |
| Rechtzeitig | <p>a) Ladung der Beisitzer und Richter des Landeswahlausschusses und der Vertrauenspersonen der Landeslisten zu der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge; die Beisitzer und Richter des Wahlausschusses sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>b) Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung (Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung) durch den Landeswahlleiter (Aushang genügt).</p> | <p>§ 5 Abs. 2 BWO, § 41 Abs. 2 BWO i.V.m. § 36 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 5 Abs. 3 BWO § 86 Abs. 2 BWO</p> |
| Längstens bis zum 18.01.2025 | <p>Gegen eine Feststellung nach § 18 Abs. 4 BWG (Feststellung des Wahlvorschlagsrechts durch den Bundeswahlausschuss spätestens am 40. Tag vor der Wahl (14.01.2025)), die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.</p> | <p>§ 18 Abs. 4a BWG</p> |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

Noch: 1.2 Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|
| 24.01.2025 (30.) | <p>a) Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten in öffentlicher Sitzung; späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Landeslisten und zur Beseitigung von Mängeln.</p> <p>b) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.</p> <p>c) Der Landeswahlleiter übersendet der Bundeswahlleiterin sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen sowie die zugelassenen Landeslisten in einem elektronischen Verfahren.</p> <p>d) Der Landeswahlleiter erhält von den Kreiswahlleitern jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse hinsichtlich der Zulassung der Kreiswahlvorschläge und die geprüften Kreiswahlvorschläge in einem elektronischen Verfahren.</p> | <p>§ 28 Abs. 1 BWG, § 27 Abs. 5 BWG i.V.m. § 23, § 24, § 25 BWG, § 41 BWO</p> <p>§ 41 Abs. 2 BWO i.V.m. § 36 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 41 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 7 BWO § 26 Abs. 1 BWG</p> |
| Spätestens 27.01.2025 (27.) | <p>a) Der Landeswahlleiter kann gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses, eine Landesliste ganz oder teilweise zurückzuweisen oder zuzulassen, an den Bundeswahlausschuss Beschwerde einlegen.</p> <p>b) An den Landeswahlausschuss können Beschwerden</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Bundeswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages - durch die Bundeswahlleiterin oder Kreiswahlleiter gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages <p>eingelegt werden.</p> | <p>§ 28 Abs. 2 BWG, § 42 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO</p> |
| Nach dem 27.01.2025 | <p>a) Der Landeswahlleiter lädt im Fall der Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss die Beschwerdeführer, die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags, den zuständigen Kreiswahlleiter und die Bundeswahlleiterin zur Landeswahlausschusssitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.</p> <p>b) Der Landeswahlleiter erhält im Fall der Einlegung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses die Ladung der Bundeswahlleiterin zur Bundeswahlausschusssitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.</p> | <p>§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 42 Abs. 2 BWO</p> |
| Spätestens 30.01.2025 (24.) | <p>a) Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen; anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter unter kurzer Angabe der Gründe und sofortige Mitteilung dieser Entscheidung an die Bundeswahlleiterin.</p> <p>b) Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zulassung bzw. Zurückweisung von Landeslisten durch den Landeswahlausschuss.</p> | <p>§ 10 Abs. 1 BWG, § 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2, 3 BWO</p> <p>§ 10 Abs. 1 BWG, § 28 Abs. 2 BWG</p> |
| Spätestens 03.02.2025 (20.) | <p>a) Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten in der gesetzlich geforderten Reihenfolge durch den Landeswahlleiter; in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 3 BWO unterrichtet der Landeswahlleiter unverzüglich die Bundeswahlleiterin über die Erreichbarkeitsanschrift des Bewerbers.</p> <p>b) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der jeweils ersten fünf Bewerber durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter.</p> | <p>§ 28 Abs. 3 BWG, § 43 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 30 Abs. 3 BWG, § 43 Abs. 2 BWO</p> |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

Noch: 1.2 Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|--|
| Rechtzeitig | a) Öffentliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis für das Land (Zweitstimmenergebnis) festgestellt wird (Aushang genügt). b) Einladung der Beisitzer und Richter zur Sitzung. | § 5 Abs. 3 BWO, § 86 BWO § 5 Abs. 2 BWO |
| Wahltag 23.02.2025 | a) Der Landeswahlleiter erhält von den Kreiswahlleitern jeweils die vorläufigen Wahlergebnisse. b) Der Landeswahlleiter meldet der Bundeswahlleiterin - sofort die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise und - das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis des Landes auf schnellstem Wege. | § 71 Abs. 3 BWO § 71 Abs. 3 BWO § 71 Abs. 4 BWO |
| Bis zum 28.02.2025 | Der Landeswahlleiter erhält von den Kreiswahlleitern jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung. | § 76 Abs. 8 BWO |
| Ab ca. 26.02.2025 | Der Landeswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt das endgültige Wahlergebnis für das Land zusammen. | § 77 Abs. 1 BWO |
| ca. 11.03.2025 | a) Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land durch den Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. b) Der Landeswahlleiter gibt das endgültige Wahlergebnis für das Land mündlich bekannt. c) Der Landeswahlleiter übersendet der Bundeswahlleiterin eine Ausfertigung der Niederschrift der Landeswahlausschusssitzung mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses, der vorläufig als gewählt festgestellten Bewerber sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes. | § 42 Abs. 1 BWG, § 77 Abs. 2 BWO § 77 Abs. 3 BWO § 77 Abs. 5 BWO |
| ca. 14.03.2025 | a) Der Landeswahlleiter erhält von der Bundeswahlleiterin Mitteilung, welche Bewerber gewählt sind. b) Der Landeswahlausschuss stellt vorläufig fest, welche Bewerber gewählt sind. Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vorläufig als gewählt festgestellten Bewerber und weist auf die abschließende Feststellung durch den Bundeswahlausschuss hin. Danach erfolgt die abschließende Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch die Bundeswahlleiterin. | § 78 Abs. 5 BWO § 42 Abs. 2 BWG, § 45 BWG, § 77 Abs. 3a BWO, § 80 Abs. 1 BWO |
| Nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses | a) Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind: Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land, gegliedert nach Wahlkreisen, und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter. b) Der Landeswahlleiter übersendet der Bundeswahlleiterin eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung. | § 79 Abs. 1 Nr. 2 BWO § 79 Abs. 2 BWO |
| Vor der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages | Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Bundeswahlleiterin und den Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort, wenn ein im Wahlkreis oder über die Landesliste gewählter Bewerber die Wahl ablehnt. | § 45 Abs. 1 BWG § 80 Abs. 2 BWO |
| Spätestens zwei Monate nach dem Wahltag | Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist. | § 81 Abs. 1 BWO, § 2 Abs. 2 WahlPrG |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

Noch: 1.2 Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|--|
| Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl | a) Die beim Landeswahlleiter verwahrten Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge werden vernichtet, wenn nicht die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. b) Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die übrigen Wahlunterlagen früher als 60 Tage vor der nächsten Bundestagswahl vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. | § 90 Abs. 2 BWO § 90 Abs. 3 BWO |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

1.3 Kreiswahlleiter – Kreiswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|--|
| Nach Bestimmung des Wahltags | <p>a) Spätester Zeitpunkt zur Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch die Regierungen.</p> <p>b) Öffentliche Bekanntmachung durch den Kreiswahlleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge - Hinweis auf die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG für die Einreichung von Wahlvorschlägen <p>c) Der Kreiswahlleiter beruft die sechs Beisitzer und ihre Stellvertreter zum Kreiswahlausschuss.</p> | <p>§ 9 Abs. 1 BWG, § 3 BWO</p> <p>§ 32 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 BWO</p> |
| Rechtzeitig | <p>a) Der Kreiswahlleiter beschafft die sonstigen Unterlagen für die Wahl, soweit nicht die Gemeinde diese im Benehmen mit dem Kreiswahlleiter beschafft (Wahlscheinvordrucke) oder soweit nicht der Landeswahlleiter die Beschaffung übernimmt.</p> <p>b) Der Kreiswahlleiter beschafft für seinen Wahlkreis die Vordrucke und trifft die Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 BWG bzw. § 7 Nr. 2 BWO.</p> | § 88 Abs. 1 BWO |
| Bis zum 20.01.2025, 18:00 Uhr (34.) | <p>a) Der Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen; stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.</p> <p>b) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiterin die von ihm geprüften Kreiswahlvorschläge in einem elektronischen Verfahren.</p> <p>c) Beseitigung von Mängeln, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge betreffen.</p> | <p>§ 19 BWG, § 25 Abs. 1 BWG, § 35 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 35 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 25 Abs. 1, 2 BWG</p> |
| Rechtzeitig | <p>a) Der Kreiswahlleiter lädt die Beisitzer des Kreiswahlausschusses und die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge; die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>b) Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung (Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung) durch den Kreiswahlleiter (Aushang genügt).</p> | <p>§ 5 Abs. 2 BWO, § 36 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 5 Abs. 3 BWO § 86 Abs. 2 BWO</p> |
| Längstens bis zum 23.01.2025 (31.) | <p>Gegen eine Feststellung nach § 18 Abs. 4 BWG (Feststellung des Wahlvorschlagsrechts durch den Bundeswahlausschuss spätestens am 40. Tag vor der Wahl (14.01.2025)), die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages (23.01.2025) vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigzte Partei zu behandeln.</p> | § 18 Abs. 4 und 4a BWG |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

Noch: 1.3 Kreiswahlleiter – Kreiswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|---|
| 24.01.2025 (30.) | <p>a) Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung; davor: späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen und zur Beseitigung von Mängeln. Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird.</p> <p>b) Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.</p> <p>c) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiterin nach der Sitzung sofort die geprüften Kreiswahlvorschläge in einem elektronischen Verfahren sowie je eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.</p> | <p>§ 26 Abs. 1 BWG § 25 Abs. 3 BWG § 23, § 24, § 25 BWG</p> <p>§ 36 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 7 BWO</p> |
| Spätestens 27.01.2025 (27.) | Der Kreiswahlleiter kann gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses, einen Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen oder zuzulassen, an den Landeswahlausschuss Beschwerde einlegen. | § 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO |
| Nach dem 27.01.2025 | Der Kreiswahlleiter erhält im Fall der Einlegung einer Beschwerde die Ladung des Landeswahlleiters zur Landeswahlausschusssitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. | § 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2 BWO |
| Spätestens 30.01.2025 (24.) | Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zurückweisung oder die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen. | § 10 Abs. 1 BWG, § 26 Abs. 2 BWG |
| Spätestens 03.02.2025 (20.) | <p>a) Der Kreiswahlleiter erhält vom Landeswahlleiter die Mitteilung über die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und die Namen der jeweils ersten fünf Bewerber.</p> <p>b) Der Kreiswahlleiter stellt den Bedingungseintritt des § 26 Abs. 1 Satz 3 BWG fest und macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge bekannt, wie sie durch § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 43 Abs. 2 BWO) bestimmt ist; in den Fällen des § 38 Satz 5 BWO unterrichtet der Kreiswahlleiter unverzüglich den Landeswahlleiter und die Bundeswahlleiterin über die Erreichbarkeitsanschrift des Bewerbers.</p> <p>c) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter und Verteilung an die Gemeinden; Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.</p> | <p>§ 28 Abs. 3 BWG, § 43 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO</p> <p>§ 45 Abs. 2, 6 BWO, § 88 Abs. 1 Nr. 8 BWO</p> |
| Rechtzeitig | <p>a) Öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis im Wahlkreis festgestellt werden (Aushang genügt).</p> <p>b) Einladung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses zur Sitzung durch den Kreiswahlleiter.</p> | <p>§ 5 Abs. 3 BWO, § 86 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 5 Abs. 2 BWO</p> |
| Spätestens 15.02.2025 (8.) | Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen. | § 22 Abs. 4, 5 BWO, § 31 BWO |
| Spätestens 19.02.2025 (4.) | Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; diese Frist gilt bei Einsprüchen gegen die Versagung eines Wahlscheins nur, wenn die Einsprüche vor dem 12. Tag vor der Wahl (11.02.2025) eingelegt wurden. | § 22 Abs. 4, 5 BWO, § 31 BWO |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

Noch: 1.3 Kreiswahlleiter – Kreiswahlausschuss

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|--|
| 20.02.2025 bis 23.02.2025 | Der Kreiswahlleiter unterrichtet alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen. | § 28 Abs. 8 BWO |
| Wahltag 23.02.2025 | <p>a) Der Kreiswahlleiter erhält die Schnellmeldungen der Gemeinden, ggf. über die Landratsämter, mit dem vorläufigen Wahlergebnis.</p> <p>b) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeinden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis und teilt es unter Einbeziehung der Briefwahlergebnisse schnellstens dem Landeswahlleiter mit.</p> | <p>§ 71 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 3 BWO</p> |
| Ab ca. 25.02.2025 | <p>a) Der Kreiswahlleiter erhält von den Gemeinden die Wahl Niederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Weg.</p> <p>b) Prüfung der Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis. Im Falle einer Nachzählung von Stimmzetteln macht der Kreiswahlleiter die Nachzählung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt.</p> <p>c) Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung.</p> <p>d) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter.</p> <p>e) Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Weg an den Landeswahlleiter und die Bundeswahlleiterin.</p> <p>f) Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BWO sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind.</p> | <p>§ 72 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 76 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 41 BWG, § 76 Abs. 2, 3 BWO</p> <p>§ 76 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 76 Abs. 8 BWO</p> <p>§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO</p> |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

1.4 Gemeinde

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|--|
| 23.02.2007 | Spätestes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag). | § 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG, § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG |
| Spätestens 23.11.2024 | Wohnungnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des BWG zur Erlangung des aktiven Wahlrechts. | § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG |
| Rechtzeitig | <p>a) Ausstellung von Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit.</p> <p>b) Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeinde erforderlichen Vordrucke, soweit nicht Bundes-, Landes- oder Kreiswahlleiter die Lieferung übernehmen.</p> <p>c) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke.</p> <p>d) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke.</p> <p>e) Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten durch einen beweglichen Wahlvorstand.</p> <p>f) Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl.</p> <p>g) Für jeden allgemeinen Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis angelegt.</p> <p>h) Ernennung der Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher sowie deren Stellvertreter und Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, Bestellung bzw. Auswahl der Schriftführer.</p> | <p>§ 34 Abs. 6 BWO § 39 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 88 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 2 Abs. 3 BWG, § 12, § 13 BWO</p> <p>§ 12 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 8 BWO, §§ 61 - 64 BWO</p> <p>§ 46 BWO, §§ 61 - 64 BWO, § 66 Abs. 4 BWO, § 74 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 - 18 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 1, 2 BWG, § 6 Abs. 1, 2, 4 BWO, § 7 BWO</p> |
| 12.01.2025 (42.) | <p>Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis.</p> <p>Spätester Zeitpunkt für den Hinweis an die Leitungen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen über die Regelung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c BWO und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen.</p> | <p>§ 16 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c BWO § 16 Abs. 9 BWO</p> |
| Frühestens 27.01.2025 (27.) | <p>Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch die Kreiswahlausschüsse bzw. den Landeswahlausschuss und Ablauf der Beschwerdefrist:</p> <p>Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde Erteilung erst ab dem 30.01.2025 (24. Tag vor dem Wahltag) möglich.</p> <p>Ausgabe der Wahlscheine grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Ausnahme § 29 Abs. 1 BWO), deshalb tatsächlich erst nach der endgültigen Zulassung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der Stimmzettel möglich.</p> | <p>§ 28 Abs. 1 BWO § 26, § 28 BWG</p> |
| bis 23.02.2025 | Die Gemeinde verständigt den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit eines Wahlscheins. | § 28 Abs. 8 BWO |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

Noch: 1.4 Gemeinde

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|---|
| Spätestens 30.01.2025 (24.) | <p>Öffentliche Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 5 zur BWO</p> <ul style="list-style-type: none"> - von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist, - über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, - dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und dass bestimmte Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung erhalten, - über die Voraussetzungen, einen Wahlschein zu beantragen, - wie durch Briefwahl gewählt wird. | § 20 Abs. 1 BWO |
| Voraussichtlich Anfang Februar | Kreisfreie Städte erhalten vom Kreiswahlleiter, kreisangehörige Gemeinden über das Landratsamt oder direkt vom Kreiswahlleiter die Stimmzettel. | § 88 Abs. 1 Nr. 8 BWO |
| Spätestens 02.02.2025 (21.) | <p>a) Anträge von Wahlberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.</p> <p>b) Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.</p> | <p>§ 18 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 19 Abs. 1 BWO</p> |
| 03.02. bis 07.02.2025 (20. bis 16.) | <p>a) Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme.</p> <p>b) Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit.</p> | <p>§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO</p> <p>§ 22 Abs. 1 BWO</p> |
| Spätestens 10.02.2025 (13.) | Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet und die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet, die Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen zu belehren und Hinweis an die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung des § 66 Abs. 4 BWO (Ausübung der Briefwahl). | § 29 Abs. 2, 3 BWO, § 66 Abs. 4, 5 BWO |
| Spätestens 13.02.2025 (10.) | Zustellung der Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an den Einspruchsführer und den Betroffenen. | § 22 Abs. 4 BWO, § 31 BWO |
| Spätestens 15.02.2025 (8.) | <p>a) Einreichung einer Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorlegt.</p> <p>b) Die Gemeinde fordert von den Leitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist und - der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, <p>ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen; sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.</p> | <p>§ 22 Abs. 5 BWO, § 31 BWO</p> <p>§ 29 Abs. 1 BWO</p> |
| ca. 17.02.2025 | Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken. | § 61 Abs. 4 BWO |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

Noch: 1.4 Gemeinde

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|---|
| Spätestens 17.02.2025 (6.) | Wahlbekanntmachung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 27 zur BWO in ortsüblicher Weise. | § 48 BWO |
| Rechtzeitig | <p>Briefwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung anhand der erteilten Wahlscheine, ob die Zahl der Briefwahlvorstände ausreicht - Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume - Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände - Unterrichtung und Verpflichtung der Briefwahlvorstände <p>Wahl im Wahllokal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlkabinen mit Tischen und Wahlutensilien, desgleichen in den Sonderwahlbezirken <p>Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben</p> <p>Die Gemeinde weist den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.</p> | <p>§ 7 Nr. 2 BWO § 74 Abs. 3 BWO § 7 Nr. 5 BWO § 7 Nr. 5 BWO i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 BWO</p> <p>§ 50, § 51, § 52 BWO, §§ 61 - 64 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 3 BWO</p> |
| Spätestens 19.02.2025 (4.) | Die Gemeinde erhält die Mitteilung über die Beschwerdeentscheidung des Kreiswahlleiters betreffs Beschwerden gegen die Gemeindeentscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins. | § 22 Abs. 5 BWO, § 31 BWO |
| 20.02.2025 (3.) | <p>a) Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses.</p> <p>b) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sofortige Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde bzw. an die Kreisverwaltungsbehörde, sofern eine andere Gemeinde oder die Kreisverwaltungsbehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist; sofern weder die Gemeinde selbst noch eine andere Gemeinde oder die Kreisverwaltungsbehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, sofortige Übersendung des Verzeichnisses an den Kreiswahlleiter.</p> | <p>§ 24 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 9 BWO</p> |
| 21.02.2025, 15:00 Uhr (2.) | Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zu diesem Zeitpunkt beantragt werden. (Ausnahmen in bestimmten Fällen: 1. Tag vor der Wahl: bis 12:00 Uhr, Wahltag: bis 15:00 Uhr). | § 27 Abs. 4 BWO |
| 22.02.2025, verschiedene Termine (1.) | <p>a) 12:00 Uhr</p> <p>Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein neuer Wahlschein erteilt werden, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat.</p> <p>b) Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses.</p> | <p>§ 28 Abs. 10 BWO</p> <p>§ 24 Abs. 1 BWO</p> |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

Noch: 1.4 Gemeinde

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|
| Wahltag 23.02.2025 | <p>a) Vor 8:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher; der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. - Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks. - Sofortige (telefonische) Verständigung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahrscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt werden (bis 15:00 Uhr). <p>b) Bis 12:00 Uhr</p> <p>Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, sind dem Kreiswahlleiter im Laufe des Vormittags das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (nach § 28 Abs. 8 Satz 2) sowie evtl. Nachträge dazu oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, sowie alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe zuzuleiten.</p> <p>c) Bis 15:00 Uhr</p> <p>Letzter Termin für Wahlscheinanträge in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung.</p> <p>d) 18:00 Uhr</p> <p>Ablauf der Frist für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde.</p> <p>e) Spätestens 18:00 Uhr</p> <p>Übergabe der Wahlunterlagen (die Wahlbriefe und das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine) an den Briefwahlvorsteher.</p> <p>f) Nach 18:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde sind alle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege zuzuleiten. - Die Gemeinde erhält die Ergebnisse der Wahlbezirke von den Wahlvorstehern und das Briefwahlergebnis vom Briefwahlvorsteher und fasst sie zusammen. - Die Gemeinden melden das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter*; ist in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter*; ist nur ein Briefwahlvorsteher für den Wahlkreis eingesetzt, meldet dieser das Briefwahlergebnis auf schnellstem Weg dem Kreiswahlleiter*. - Die Gemeinde erhält die Wahlniederschriften mit Anlagen unverzüglich von den Wahlvorstehern (und gegebenenfalls von den Briefwahlvorstehern). <p>*(kreisfreie Gemeinden; kreisangehörige Gemeinden über die Landratsämter)</p> | <p>§ 6 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 49 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 6 Satz 5 BWO § 27 Abs. 4 BWO § 53 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 9 BWO, § 74 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 27 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 1 BWG, § 66 Abs. 1, 2 BWO</p> <p>§ 74 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 74 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 BWO, § 75 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 BWO, § 75 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 72 Abs. 2 BWO, § 75 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 Satz 3 BWO</p> |
| Ab 24.02.2025 | <p>Die Gemeinden übersenden dem Kreiswahlleiter (kreisfreie Gemeinden; kreisangehörige Gemeinden über die Landratsämter) die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände (und gegebenenfalls der Briefwahlvorstände) mit den Anlagen auf schnellstem Weg; besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken/Briefwahlvorständen, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke/Briefwahlvorstände nach dem Muster der Anlage 30 BWO bei; ist nur ein Briefwahlvorsteher für den Wahlkreis eingesetzt, übergibt dieser die Wahlniederschrift mit Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter (ggf. über das Landratsamt).</p> | <p>§ 72 Abs. 3 BWO, § 75 Abs. 6 BWO § 71 Abs. 1 Satz 3 BWO</p> |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

Noch: 1.4 Gemeinde

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|---|--|
| Nach der Wahl | <p>a) Die Gemeinde erhält von den Wahlvorstehern oder Briefwahlvorstehern die Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.</p> <p>b) Sicherung der Wählerverzeichnisse und anderer Unterlagen.</p> <p>c) Aufbewahrung der versiegelten Wahlpakete durch die Gemeinde, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist.</p> <p>d) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.</p> | <p>§ 73 Abs. 1, 3 BWO</p> <p>§ 89 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 73 Abs. 2 BWO, § 90 BWO</p> <p>§ 90 Abs. 1 BWO</p> |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

1.5 Wahlvorsteher – Wahlvorstand

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|--|
| Rechtzeitig | <p>a) Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeinde.</p> <p>b) Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands (drei bis sieben) durch die Gemeinde.</p> <p>c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher, sofern nicht bereits von der Gemeinde bestellt.</p> <p>d) Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben durch die Gemeinde.</p> <p>e) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen.</p> <p>f) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen.</p> <p>g) Unterrichtung aller Wahlvorstände des Wahlkreises durch den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit von Wahlscheinen.</p> | <p>§ 9 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 8 BWO</p> |
| Wahltag 23.02.2025, verschiedene Termine | <p>a) Vor 8:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Wahlvorstand tritt rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. - Übergabe der Wahlunterlagen durch die Gemeinde an den Wahlvorsteher. <p>b) 8:00 Uhr</p> <p>Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher und Beginn der Stimmabgabe.</p> <p>c) 18:00 Uhr</p> <p>Beendigung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher.</p> <p>d) Nach 18:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Wahlvorstand ermittelt im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. - Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 67 BWO genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Wahlvorstand mündlich bekannt. - In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken (einschließlich Briefwahlvorständen) melden die Wahlvorsteher das Wahlergebnis auf schnellstem Weg an die Gemeinde; in Gemeinden mit nur einen Wahlbezirk geht die Meldung (ggf. über das Landratsamt) direkt an den Kreiswahlleiter. - Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde. - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der übrigen Wahlunterlagen und der Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch die Wahlvorsteher an die Gemeinde; die Stimmzettel und Wahlscheine werden vom Wahlvorsteher vor der Übergabe je für sich verpackt und die Pakete versiegelt. | <p>§ 6 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 49 BWO</p> <p>§ 47 BWO, § 53 BWO</p> <p>§ 47 BWO, § 60 BWO</p> <p>§ 67, § 68, § 69 BWO</p> <p>§ 67 BWO, § 70 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1, 2 BWO</p> <p>§ 72 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 73 Abs. 1, 3 BWO</p> |

Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 in Bayern

1.6 Briefwahlvorsteher – Briefwahlvorstand

| Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag) | Gegenstand | Rechtsgrundlagen |
|--|--|--|
| Rechtzeitig | <p>a) Ernennung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeinde.</p> <p>b) Berufung der Beisitzer des Briefwahlvorstands (drei bis sieben) durch die Gemeinde.</p> <p>c) Der Kreiswahlleiter, die Verwaltungsbehörde des Kreises oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstands öffentlich bekannt, weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein.</p> <p>d) Unterrichtung aller Briefwahlvorstände des Wahlkreises durch den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit von Wahlscheinen.</p> | <p>§ 9 Abs. 1 BWG, § 7 BWO i.V.m. § 6 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 BWG, § 7 Nr. 4 BWO i.V.m. § 6 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 8 BWO</p> |
| <p>Wahltag 23.02.2025</p> | <p>a) Vor 18:00 Uhr</p> <p>Zählen und Öffnen der Wahlbriefe sowie Prüfung der Wahlscheine; die den nicht ausgesonderten Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt.</p> <p>b) 18:00 Uhr</p> <p>Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde.</p> <p>c) Spätestens 18:00 Uhr</p> <p>Vor Beginn der Auszählung Übergabe der Wahlunterlagen (die Wahlbriefe und das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine) durch die Gemeinde an den Briefwahlvorsteher.</p> <p>d) Nach 18:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Briefwahlergebnis ist im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung vom Briefwahlvorstand zu ermitteln und festzustellen und anschließend vom Briefwahlvorsteher mündlich bekanntzugeben. - Der Briefwahlvorsteher meldet das Wahlergebnis auf schnellstem Weg der für ihn zuständigen Gemeinde, der Verwaltungsbehörde des Kreises oder dem Kreiswahlleiter. - Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen durch den Briefwahlvorsteher an die zuständige Gemeinde, an die Verwaltungsbehörde des Kreises oder an den Kreiswahlleiter. - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch den Briefwahlvorsteher an den Kreiswahlleiter bzw. die Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat; die Stimmzettel und Wahlscheine werden vom Briefwahlvorsteher vor der Übergabe je für sich verpackt und die Pakete versiegelt. | <p>§ 75 Abs. 1, 2 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 1 BWG, § 66 Abs. 1, 2 BWO</p> <p>§ 74 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 3 BWO, § 75 Abs. 8 i.V.m. § 70 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 7, 8 BWO § 73 BWO</p> |